

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.522.337

Wien, 18. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6325/J vom 18. Juni 2026 der Abgeordneten Mag. Paul Hammerl, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1-3, 5, 28-32, 43-49, 51, 52, 62, 63

1. Welche gesamtstaatlichen Mehrkosten erwartet Ihr Ressort durch das Ziel der Klimaneutralität 2040, und welcher Anteil dieser Kosten entsteht ausschließlich durch die Vorverlegung gegenüber dem EU-Zieljahr 2050?

2. Gibt es im Bundesministerium für Finanzen eine vollständige fiskalische Folgenabschätzung zur Klimaneutralität 2040, die Investitionskosten, Förderkosten, Einnahmenausfälle, Entlastungsmaßnahmen, Schuldenwirkungen und Auswirkungen auf Bürger und Betriebe gemeinsam darstellt?

a. Wenn ja, welche zentralen Ergebnisse zeigt diese Folgenabschätzung?

b. Wenn nein, warum wurde ein derart weitreichendes und kostenintensives Ziel ohne vollständige fiskalische Gesamtrechnung verfolgt?

3. Wie hoch schätzt Ihr Ressort den gesamten öffentlichen Finanzierungsbedarf bis 2040 ein, aufgegliedert nach Bund, Ländern, Gemeinden, staatsnahen Unternehmen und ausgegliederten Rechtsträgern?

5. Wie hoch sind nach Einschätzung Ihres Ressorts die jährlichen Mehrinvestitionen zur Erreichung der Klimaneutralität 2040, aufgegliedert nach privaten Haushalten, Unternehmen und öffentlicher Hand?

28. Wie hoch schätzt Ihr Ressort die dauerhafte Budgetlücke ein, die durch die Klimaneutralität 2040 infolge steigender Ausgaben und sinkender fossiler Steuereinnahmen entstehen kann?

29. Welche Auswirkungen hat diese Budgetlücke auf den Konsolidierungspfad, das strukturelle Defizit, die Staatsschuldenquote und die Zinsausgaben des Bundes?

30. Welche zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen wären notwendig, wenn klima- und energiepolitische Ausgaben steigen und gleichzeitig Einnahmen aus fossilen Energieträgern sinken?

31. Wie verhindert Ihr Ressort, dass die Klimaneutralität 2040 zu höheren Schulden, höheren Steuern oder Leistungskürzungen in anderen Bereichen führt?

32. Gibt es eine Langfristprojektion Ihres Ressorts, die Klimakosten, demografische Kosten, Pensionskosten, Gesundheitskosten, Pflegekosten, Zinskosten und Einnahmenausfälle gemeinsam betrachtet?

a. Wenn ja, welche Ergebnisse zeigt diese Projektion?

b. Wenn nein, warum wird die langfristige Gesamtbelastung des Budgets nicht offengelegt?

43. Wie hoch sind nach Einschätzung Ihres Ressorts die Kosten für den Ausbau der Stromnetze bis 2040?

44. Welche Auswirkungen haben diese Netzinvestitionen auf Netzentgelte, Inflation, Strompreise und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich?

45. Welcher Anteil der Netzausbaukosten wird letztlich von Haushalten und welcher Anteil von Unternehmen getragen?

46. Wird geprüft, Teile der Netzkosten aus dem Bundesbudget zu finanzieren, um Stromkunden zu entlasten?

a. Wenn ja, wie soll dies finanziert werden?

b. Wenn nein, warum sollen die Kosten vollständig über die Stromrechnung getragen werden?

47. Welche Auswirkungen erwartet Ihr Ressort durch Klimaneutralität 2040 auf Wirtschaftsleistung, Investitionen, Beschäftigung, Inflation, Produktivität und Standortattraktivität?

48. Gibt es eine volkswirtschaftliche Modellrechnung Ihres Ressorts zu diesen Auswirkungen?

a. Wenn ja, welche Ergebnisse zeigt diese Modellrechnung?

b. Wenn nein, warum wurde diese zentrale Frage für die Volkswirtschaft nicht modelliert?

49. Welche Auswirkungen erwartet Ihr Ressort speziell für industrialisierte und exportorientierte Bundesländer wie Oberösterreich?

51. Welche budgetären Folgen hätte ein Anstieg der Arbeitslosigkeit infolge klimapolitisch verursachter Standortnachteile?

52. Wie hoch wären die zusätzlichen Ausgaben für Arbeitslosigkeit, Umschulung, Sozialleistungen und Standortförderungen, wenn energieintensive Produktion aus Österreich abwandert?

62. Wird Ihr Ressort dem Nationalrat jährlich offenlegen, welche direkten und indirekten Kosten die Klimaneutralität 2040 für Bürger, Betriebe, Gemeinden und öffentliche Haushalte verursacht?

63. Wird Ihr Ressort eine vollständige Gesamtrechnung zur Klimaneutralität 2040 vorlegen, die Investitionskosten, Förderkosten, Einnahmenausfälle, Netzkosten, Entlastungsmaßnahmen, Standortfolgen und Schuldenwirkungen gemeinsam darstellt?

a. Wenn nein, warum soll eines der teuersten politischen Projekte der kommenden Jahrzehnte weiterverfolgt werden, ohne dass Bürger, Betriebe und Parlament eine vollständige Kostenrechnung erhalten?

Der Bundesminister für Finanzen ist gem. § 15 Abs. 2 BHG 2013 verpflichtet eine hinreichend begründete, nachvollziehbare langfristige Budgetprognose für einen Zeitraum von mindestens 30 Finanzjahren in jedem dritten Finanzjahr zu erstellen. Im Rahmen dieser Verpflichtung analysiert das Bundesministerium für Finanzen (BMF), in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) sowie dem Umweltbundesamt, signifikante gesamtwirtschaftliche Herausforderungen.

Seit 2022 werden in diesem Zusammenhang ebenso klimarelevante Kosten und Risiken für die Gesamtwirtschaft bzw. öffentliche Haushalte als fixer Bestandteil der Langfristigen Budgetprognose betrachtet. In diesen Prognosen werden Förder- und Investitionskosten, zu erwartende Einnahmeneffekte, Auswirkungen auf Schuldenstand und Maastricht-Defizit sowie Entlastungsmaßnahmen ausführlich analysiert.

Die im Jahr 2022 veröffentlichte Prognose evaluiert spezifisch eine tiefgreifende und weitgehende Dekarbonisierung der österreichischen Gesamtwirtschaft, während die Prognose aus dem Jahr 2025 ein Szenario, das im Einklang mit dem Regierungsprogramm der derzeitigen Regierung steht, analysiert. In beiden Fällen werden die Entwicklungen mit einem Basisszenario verglichen.

Die Analysen der beiden Langfristigen Budgetprognosen sowie weitere Analysen des BMF zeigen, dass im Zusammenhang mit klimapolitischen Dynamiken signifikante Budgetrisiken bestehen. Diese betreffen insbesondere die Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen, zu erwartenden Kosten klimabedingter Schäden sowie die Auswirkungen im Zusammenhang einer transformativen Entwicklung internationaler Wirtschaftspartner. Diese Klimarisiken können gemäß den Analysen des BMF durch wirkungsorientiertes und effizientes Handeln reduziert werden und dadurch etwa Zertifikatsankäufe sowie volkswirtschaftliche Schäden durch verstärkte Anpassungsmaßnahmen signifikant reduzieren. Ein gezielter Ausbau erneuerbarer Energien zeigt darüber hinaus inflationsdämpfende Wirkung. Zusätzlich zeigt die Modellierung von Arbeitsmarkteffekten eine höhere Beschäftigung.

In diesem Kontext zeigt sich, dass durch die zusätzlichen Investitionen, niedrigere Inflation und geringere Kosten für Zertifikatsankäufe bzw. Energieimporten das Aktivitätsszenario der Langfristigen Budgetprognose 2025 die Schuldenquote im Jahr 2050 um 3,1 Prozentpunkte niedriger ist.

Zur langfristigen Reduktion des klimabedingten Budgetrisikos für den Staatshaushalt lassen sich auf Basis der Ergebnisse der Langfristigen Budgetprognose zahlreiche Empfehlungen ableiten. So hätten zB. die Entwicklungen zum Ausbau erneuerbarer Energieträger, dem Aus- bzw. Umbau der Energienetzinfrastruktur (wie ua. Energiespeicher, Stromnetze, Abkehr von fossiler Infrastruktur), dem Aufbau von Innovationstechnologien (wie Tiefengeothermie, CCS und Wasserstoff), der Elektrifizierung des Verkehrs sowie entsprechende Maßnahmen im Bereich des ÖPNV und der aktiven Mobilität sowie gezielte Anpassungsmaßnahmen weiteres Potenzial, um das klimabedingte Budgetrisiko zu senken.

Eine gesonderte Einschätzung für langfristige Finanzströme zwischen Gebietskörperschaften, Haushalten, spezifischen Unternehmen etc. liegen nicht vor und sind oft spezifisch auf Basis der relevanten Gesetzeslage bestimmbar.

Weitere Informationen sind in den jeweiligen Berichten enthalten:

- https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/langfristige_budget_prognose_%28klimamodul%29.html sowie
- https://www.bmf.gv.at/services/startseite-budget/Bundesbudget_und_oeffentliche_Finzenz/Ifp2025.html

Zu Frage 4

Welcher Anteil der Kosten der Klimaneutralität 2040 wird nach Einschätzung Ihres Ressorts direkt aus dem Bundesbudget finanziert, und welcher Anteil wird indirekt über Gebühren, Netzentgelte, Abgaben, Umlagen oder höhere Preise auf Bürger und Betriebe überwältzt?

Auf Basis des Gesamtbedeckungsgrundsatzes ist eine genaue Aufteilung auf spezifische Quellen nicht im Sinne des BHG 2013 möglich. Für spezifische Infrastrukturinvestitionen bzw. die Erhaltung essenzieller Infrastruktur spielen Netzgebühren und Gebühren bzw. Umlagen im Sinne des Verursacherprinzips jedoch eine zentrale Rolle. Gleichzeitig beobachtet die Bundesregierung die dynamische Entwicklung dieser Kosten und reagiert

auf sich verändernde Belastungen, etwa mit dem Energiepreiskrisenmechanismus sowie dem Industriestrompreis (siehe MRV 54/7).

Zu Frage 6 und 7

6. Wie sollen die auf die öffentliche Hand entfallenden Kosten angesichts des EU-Defizitverfahrens und des bestehenden Konsolidierungsdrucks finanziert werden?

7. Welche konkreten Gegenfinanzierungsmaßnahmen, Einsparungen oder Umschichtungen plant die Bundesregierung zur Finanzierung der Klimaneutralität 2040?

Das aktuelle EU-Defizitverfahren soll bis 2028 beendet werden und die Maßnahmen hiezu sind festgelegt. Zu beachten ist, dass sich aus dem Wegfall von importierter fossiler Energie jährlich volkswirtschaftliche Ersparnisse (je nach Preisniveau) zwischen 10 und 15 Mrd. Euro ergeben. Diese wirken auch nach, nachdem die Wirtschaft auf klimaneutral umgestellt wird.

Die betreffenden Finanzierungsmodelle werden in den jeweiligen BFG bzw. BFRG-Verhandlungen durch Nationalratsbeschluss umgesetzt.

Zu Frage 8, 9, 26 und 27

8. Werden zur Finanzierung der Klimaneutralität 2040 neue Steuern, Abgaben, Gebühren, Umlagen oder sonstige Belastungen vorbereitet oder geprüft?

9. Schließen Sie aus, dass die Kosten der Klimaneutralität 2040 durch höhere Steuern, höhere Gebühren, höhere Netzentgelte, neue Klimaabgaben oder sonstige Belastungen auf Bevölkerung und Wirtschaft überwältzt werden?

26. Wie soll der Wegfall dieser Einnahmen kompensiert werden, ohne Bürger und Betriebe durch neue oder höhere Steuern, Gebühren oder Abgaben zu belasten?

27. Wird geprüft, wegfallende Einnahmen aus fossilen Energieträgern durch höhere Stromabgaben, neue Mobilitätsabgaben, höhere Kfz-Abgaben, kilometerabhängige Abgaben oder andere Ersatzabgaben zu kompensieren?

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens sind genauso Ziele im Bereich des Steuerrechts (UG 16) wie die

Erreichung von positiven ökologischen Lenkungseffekten. Dazu wird das Steuersystem laufend weiterentwickelt.

Zuletzt wurden im Rahmen der Arbeiten zum Doppelbudget 2027/2028 zahlreiche Maßnahmen geprüft. Dabei wurde unter anderem die Einführung einer Paketsteuer beschlossen, welche durch eine Dämpfung der Paketmengen zu einer Reduzierung der Treibhausgasmissionen beitragen soll.

Gleichzeitig wird das Steuersystem aber auch laufend an aktuelle Entwicklungen wie beispielsweise Marktveränderungen oder sich wandelnde Konsumgewohnheiten angepasst. Ein Beispiel hierfür ist unter anderem der Einstieg in die Besteuerung bei Elektroautos aufgrund der fortschreitenden Marktdurchdringung. Im Rahmen des Doppelbudgets 2025/2026 erfolgte zunächst die Aufnahme von Elektroautos in den Anwendungsbereich der motorbezogenen Versicherungssteuer, mit dem Doppelbudget 2027/2028 wird nun auch die Sachbezugsbefreiung für E-PKW reduziert. Die Besteuerung mit reduzierten Steuersätzen spiegelt das Abwägen zwischen ökologischen Zielsetzungen und budgetären Notwendigkeiten wider.

Die oben genannten Beispiele zeigen deutlich, wie durch gezielte Maßnahmen die Klimaziele unterstützt und gleichzeitig Einnahmenrückgänge verhindert werden können. Die volkswirtschaftlichen Ersparnisse aus dem Wegfall von importierter fossiler Energie (siehe dazu die Beantwortung zu Frage 6.) werden sich zudem mittelfristig positiv auf das Steueraufkommen auswirken.

Zu Frage 10

Wie hoch waren die Einnahmen des Bundes aus der nationalen CO₂-Bepreisung seit deren Einführung, aufgegliedert nach Jahren?

Die Einnahmen aus der nationalen CO₂-Bepreisung gemäß NEHG 2022 stellen sich wie folgt dar:

In Mio. Euro	2022	2023	2024	2025
	0	843,3	1.176,6	1.416,6

Die Einnahmen entsprechen den Einzahlungen im Finanzierungshaushalt im Sinne des § 21 BHG 2013. Aufgrund des ex-post Zahlungsrhythmus fließen die Einzahlungen jeweils quartalsverschoben zu den Emissionen in den Bundeshaushalt.

Zu Frage 11

Wie hoch waren die Einnahmen aus der Versteigerung von ETS 1-Zertifikaten seit 2005, aufgliedert nach Jahren?

In Mio. Euro	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
EZ ETS 1	0	0	0	0	5,18	5,42	3,28	18,36	55,75	53,34	53,34

In Mio. Euro	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
EZ ETS 1	59,46	79,43	210,37	183,83	184,22	310,95	381,69	438,42	313,07	302,61

Zu Frage 12

Wie hoch waren seit 2015 die Einnahmen aus energiebezogenen Steuern und Abgaben, insbesondere Mineralölsteuer, Erdgasabgabe, Elektrizitätsabgabe, motorbezogenen Abgaben, NoVA und sonstigen energie- oder emissionsbezogenen Abgaben?

Die Einnahmen aus energie- und emissionsbezogenen Abgaben seit 2015 sind in der untenstehenden Tabelle in Mio. Euro angeführt:

	Energie- krisen- beitrag	Energie- abgabe	Flug- abgabe	Normver- brauchs- abgabe	Mineralöl- steuer	Motor- bezogene Versicherungs- steuer	Kraftfahr- zeug- steuer zweckgeb	Kraftfahr- zeugsteuer
2015	0,0	931,3	108,8	394,5	4.201,1	2.181,5	26,5	22,6
2016	0,0	899,0	108,7	417,6	4.312,6	2.249,2	26,6	22,8
2017	0,0	925,5	115,3	469,4	4.436,1	2.389,0	25,0	27,8
2018	0,0	942,6	71,4	530,3	4.488,0	2.445,7	25,8	28,5
2019	0,0	865,6	72,4	553,6	4.465,8	2.532,6	26,6	29,3
2020	0,0	836,3	23,1	444,0	3.777,6	2.611,2	24,3	26,7
2021	0,0	925,1	46,2	426,3	3.968,0	2.680,5	27,2	30,0
2022	0,0	345,3	116,9	404,7	4.133,3	2.730,6	28,1	31,0
2023	254,7	-27,9	156,4	507,6	4.008,6	2.749,5	27,5	30,4
2024	271,9	32,8	168,3	541,0	3.803,7	2.777,1	27,9	30,7
2025	367,3	922,4	178,9	518,7	3.687,2	2.902,4	27,4	30,2

Zu Frage 13

Wie hoch waren die gesamten Einnahmen des Staates aus CO₂-Bepreisung, Energieabgaben, ETS-Erlösen und sonstigen emissionsbezogenen Einnahmen seit 2015, aufgegliedert nach Jahr und Einnahmequelle?

Siehe Antwort zu den Fragen 10. und 11.

Zu Frage 14 und 15

14. Für welche konkreten Zwecke wurden die Einnahmen aus nationaler CO₂-Bepreisung und ETS-Versteigerungen seit 2015 verwendet?

15. Welcher Anteil dieser Einnahmen wurde zur Entlastung von Bürgern und Betrieben, welcher Anteil für Klima- und Energieförderungen und welcher Anteil für allgemeine Budgetzwecke verwendet?

Die Einzahlungen aus der nationalen CO₂-Bepreisung und dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS 1) sind nicht zweckgebunden und sind daher dem allgemeinen Haushalt zugegangen.

Zu Frage 16

Wie hoch waren die Auszahlungen aus dem Klimabonus seit dessen Einführung, einschließlich Verwaltungs- und Abwicklungskosten, aufgegliedert nach Jahren?

In Mio. Euro	2022	2023	2024	2025
AZ Klimabonus	3.943,25*	1.531,40	1.910,29	88,02

*inklusive Anti-Teuerungsbonus iHv. 250 Euro pro Person

Zu Frage 17

Wie hoch war der Nettoeffekt aus nationaler CO₂-Bepreisung und Klimabonus für das Bundesbudget seit Einführung der nationalen CO₂ Bepreisung?

In Mio. Euro	2022	2023	2024	2025
AZ Klimabonus	3.943,25*	1.531,40	1.910,29	88,02
EZ NEHG	0	843,35	1.176,56	1.416,59
Nettoeffekt	+3.943,25	+688,05	+733,73	-1.328,57

*inklusive Anti-Teuerungsbonus iHv. 250 € pro Person

Zu Frage 18-21

18. Welche Bevölkerungs- und Einkommensgruppen wurden durch nationale CO₂-Bepreisung, Energieabgaben und klimabezogene Mehrkosten netto besonders belastet?

19. Gibt es eine Verteilungsanalyse Ihres Ressorts zu den Auswirkungen von CO₂-Bepreisung, Energieabgaben, ETS 1, ETS 2, Netzentgelten und klimabezogenen Förderkosten auf unterschiedliche Einkommensgruppen, Regionen und Haushaltstypen?

20. Wie hoch ist nach Einschätzung Ihres Ressorts die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung eines Haushalts durch nationale CO₂-Bepreisung, Energieabgaben, ETS 1, ETS 2, höhere Netzentgelte und klimabedingte Förderkosten?

21. Wie hoch ist die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung eines Betriebs sowie eines energieintensiven Industriebetriebs durch diese Instrumente?

Parallel zur Einführung des Emissionshandels für den Gebäude- und Straßensektor auf europäischer Ebene (EU-ETS 2) sollen insbesondere Haushalte und Kleinstunternehmen, die am stärksten von den damit verbundenen Kostensteigerungen betroffen sind, durch den neu geschaffenen Klima-Sozialfonds (KSF) unterstützt werden. Der Zweck des KSF ist die Unterstützung finanziell schwächerer Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmender, die von der Einbeziehung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Anwendungsbereich vom Emissionshandel besonders betroffen sind. Im Zuge der Erstellung des österreichischen Klima- und Sozialplans (KSP) werden auch die entsprechenden Verteilungswirkungen unter Berücksichtigung von sozialen und regionalen Aspekten untersucht.

Für energieintensive Industriebetriebe ist zu berücksichtigen, dass die direkte Belastung aus dem EU-ETS 1 durch die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten deutlich reduziert wird. Durch die Einführung des Carbon Border Adjustment Mechanism auf

europäischer Ebene wird die österreichische Industrie zudem auch im internationalen Wettbewerb weiter gestärkt. Zusätzlich werden indirekte CO₂-Kosten, die über höhere Strompreise aus dem EU-ETS 1 weitergegeben werden können, für anspruchsberechtigte stromintensive Unternehmen durch den Stromkostenausgleich (SAG 2025) abgedeckt. Ziel dieser Instrumente ist es, Wettbewerbsfähigkeit und industrielle Wertschöpfung am Standort Österreich zu erhalten und zugleich die Dekarbonisierungsanreize des Emissionshandels aufrechtzuerhalten.

Zu Frage 22 und 23

22. Welche zusätzliche Belastung erwartet Ihr Ressort durch ETS 2 für Bürger, Gewerbe, Landwirtschaft, Transportwirtschaft und Industrie?

23. Wird sich Ihr Ressort gegen eine Ausgestaltung von ETS 2 einsetzen, welches Heizen, Wohnen, Mobilität, Lebensmittel und betriebliche Produktion weiter verteuert?

Österreich hat in den betroffenen Sektoren seit dem Jahr 2022 bereits eine nationale CO₂-Bepreisung (NEHG 2022) mit einem bis 2025 ansteigenden Preispfad. Der Zertifikatspreis beträgt ab dem Jahr 2025 55 Euro/tCO₂ und bleibt bis zur Überführung des nationalen Systems in das EU-ETS 2 auf diesem Niveau bestehen. Aufgrund der vorliegenden Prognosen und Szenarien zu den Zertifikatspreisen wird davon ausgegangen, dass der Zertifikatspreis im EU-ETS 2 nahe jenem des NEHG 2022 liegen wird, wodurch sich etwaige Zusatzbelastungen durch die Überführung des nationalen Systems in das EU-ETS 2 in Grenzen halten sollten. Die Preisdynamiken des EU-ETS 2 werden jedoch von mehreren Seiten genau beobachtet – so sieht das EU-ETS 2 System eine Marktstabilitätsreserve vor, die bei signifikanten Preisentwicklungen eingreifen kann.

Gleichzeitig trägt die Einführung eines unionsweiten CO₂-Bepreisungssystems dazu bei, gleiche Rahmenbedingungen innerhalb des europäischen Binnenmarkts zu schaffen. Österreich verfügt mit dem NEHG 2022 bereits seit mehreren Jahren über eine CO₂-Bepreisung in den betroffenen Sektoren. Mit der Einführung des EU-ETS 2 wird ein vergleichbares Preissignal nun auch in anderen Mitgliedstaaten gesetzt, wodurch österreichische Unternehmen gegenüber Unternehmen in Mitgliedstaaten ohne entsprechende CO₂-Bepreisung Wettbewerbsvorteile erlangen, da notwendige Dekarbonisierungsmaßnahmen zum Teil bereits gesetzt wurden.

Zu Frage 24 und 25

24. Wie hoch schätzt Ihr Ressort den Rückgang öffentlicher Einnahmen durch den Rückgang fossiler Energieträger bis 2030, 2035 und 2040 ein?

25. Welche Einnahmenausfälle erwartet Ihr Ressort konkret bei Mineralölsteuer, Erdgasabgabe, Elektrizitätsabgabe, motorbezogenen Abgaben, NoVA, ETS 1, ETS 2 und sonstigen energie- oder verkehrsbezogenen Abgaben?

Die erwarteten Einnahmen der einzelnen Abgaben – und somit auch der erwartete Rückgang in Einnahmen – finden sich im Budgetpfad 2027-2031 (bzw. im BVA-E 2027, 2028 sowie im BFRG bis 2031) und sind in der untenstehenden Tabelle in Mio. Euro angeführt:

	Energie- krisen- beitrag	Energie- abgabe	Flug- abgabe	Normver- brauchs- abgabe	Mineralöl- steuer	Motor- bezogene Versicher- ungs- steuer	Kraftfahr- zeug- steuer zweckgeb	Kraftfahr- zeug- steuer
2027	200	875	190	450	3.650	3.050	29	32
2028	200	875	200	450	3.600	3.100	29	33
2029	200	850	210	450	3.550	3.150	30	33
2030	0	850	220	450	3.500	3.200	30	34
2031	0	850	230	450	3.450	3.250	31	34

Im Zusammenhang des EU-ETS 1 und EU-ETS 2 ist anzumerken, dass die Entwicklung der Versteigerungserlöse im Bereich des EU-ETS im Wesentlichen vom unionsweiten Marktpreis und der Menge der versteigerten Zertifikate abhängt und von nationaler Seite nicht beeinflusst werden kann. Die nationalen Einnahmen aus dem EU-ETS basieren auf einem festgelegten Verteilungsschlüssel, der sich an den historischen Emissionen der einzelnen Mitgliedstaaten orientiert. Dementsprechend sind keine über den vorgegeben Emissionspfad hinausgehende Einnahmenausfälle zu erwarten.

Zu Frage 33 und 34

33. Wie hoch waren seit 2015 die budgetären Mittel für Klima-, Energie- und Transformationsförderungen, aufgegliedert nach Jahren, Programmen und Finanzierungsquelle?

34. Welche dieser Förderungen werden aus dem Bundesbudget, welche über Abgaben, Umlagen oder zweckgebundene Einnahmen und welche indirekt über Strom-, Gas-, Wärme- oder Treibstoffkunden finanziert?

Das BMF veröffentlicht im Zuge der Budgeterstellung seit Jahren auf der BMF Website detaillierte Übersichten zu den Klima- und Umweltschutzausgaben in der Beilage V. Seit 2022 erfolgt die Darstellung auf Grundlage der Green Budgeting Methode des Bundes. Seit 2025 ist die bis dahin freiwillige Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz gemäß BHG 2013 als verpflichtende Green Budgeting Beilage in den Budgetunterlagen integriert. Die konkreten Auszahlungen nach Jahren und Budgetpositionen finden sich hier:

2023-2028:

https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/budgetbeilage_klima--und_umweltschutz.html

Für die Jahre 2015-2022 siehe Beilage V der jeweiligen Bundesbudgets:

<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/budgetarchiv.html>

Hier findet sich zusätzlich eine Aufstellung über die bedeutendsten Klimaförderungen aus den Programmen der UG 43 (inkl. der ab 2025 im Rahmen der BMG-Novelle aus der UG 43 an die UG 40 übertragenen Agenden):

in Mio. Euro	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Sanierungsoffensive	67,34	51,84	39,67	37,12	36,61	78,80	114,94	321,34	353,79	1.085,51	1.606,48
Umweltförderung im Inland, Fernwärme	61,36	61,75	56,73	49,89	61,37	56,59	53,60	41,10	75,97	108,03	155,90
KLIEN	49,17	37,82	42,12	38,55	34,04	35,88	90,32	129,81	96,42	177,29	136,19
RRF/EU finanziert								28,14	148,64	116,96	43,57
Energieeffizienzfonds											62,31

Sämtliche angeführte Programme werden durch den allgemeinen Bundeshaushalt finanziert. Gemäß Gesamtbedeckungsgrundsatz ist eine Darstellung nach Finanzierungsquelle (mit Ausnahme von zweckgebundener Gebarung) nicht möglich. Infrastrukturkosten (wie z.B. Netzaufgaben, Erneuerbaren-Förderpauschale) werden außerbudgetär gemäß der geltenden Rechtslage von den zuständigen Abwicklungsstellen verwaltet. Zu den Förderungen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, die durch Einhebung von Erneuerbaren Förderbeitrag und -pauschale außerbudgetär finanziert werden, darf auf das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus verwiesen werden.

Zu Frage 35-37

35. Wie hoch sind die Förderkosten pro vermiedener Tonne CO₂ bei den wichtigsten Klima- und Energieprogrammen?

36. Welche Förderprogramme weisen aus Sicht Ihres Ressorts ein besonders schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf?

37. Werden Förderprogramme mit hohen Kosten, geringen CO₂-Einsparungen, Mitnahmeeffekten oder fraglicher Treffsicherheit eingestellt oder reformiert?

a. Wenn nein, warum werden teure Förderprogramme weitergeführt, obwohl sie Steuerzahler, Energieverbraucher und Betriebe belasten?

Entsprechende Informationen werden in den zahlreichen Green Budgeting Budgetbeilagen verarbeitet, inklusive einer Darstellung der Förderkosten pro vermiedener Tonne CO₂. Die letzte Aktualisierung dieser Informationen ist in der Budgetbeilage Green Budgeting zum Doppelbudget 2027/2028 enthalten:

https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/budgetbeilage_klima--und_umweltschutz.html

Förderprogramme werden auf Basis von Evaluierungsergebnissen und der Arbeit der Förder-Taskforce laufend reformiert. Beispielhaft kann die Förderung für thermisch-energetischer Sanierungen angeführt werden, deren Fördersatz gegenüber 2023/2024 ab 2025 deutlich reduziert wurde.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis ein zentraler Faktor in der Einschätzung bzw. Verhandlung aller Förderprogramme ist. Zusätzliche Faktoren (Wirtschaftsstandort, soziale Auswirkungen, weitere Zielkonflikte etc.) sind ebenso zu beachten, da eine eindimensionale Einschätzung den multi-dimensionalen Zielen der Bundesregierung nicht Rechnung tragen kann. Diese Logik wurde ebenso im Kontext der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bzw. dem kürzlich umgesetzten Klimacheck beachtet.

Zu Frage 38

Gibt es eine ressortübergreifende Förderstrategie, um Doppelförderungen, Mitnahmeeffekte und ineffiziente Klimaförderungen zu vermeiden?

Im Rahmen der Förder-Taskforce wurden neun Grundprinzipien als Grundlage einer bundesweiten Förderstrategie erarbeitet. Sie stellen abstrahierte Leitlinien dar, die bei allen Förderprogrammen des Bundes grundsätzlich Anwendung finden sollen.

Aufgrund der Vielfalt staatlicher Aufgabenfelder ist eine vollständige Umsetzung aller Prinzipien nicht in jedem Bereich möglich oder gewünscht; sie sind jedoch grundsätzlich anwendbar oder alternativ bei Nicht-Anwendung zu begründen und sollen die Basis einer kohärenten Förderpolitik darstellen.

Insbesondere die Grundprinzipien „Zielgruppenspezifische Ausgestaltung und kompetitive Ausschreibungsverfahren“, „Minimierung/Ausschließung von Wechselwirkungen und Mehrfachförderungen“, sowie „Evaluierung und Wirkungsorientierung via Förderdesign“ sollen die angesprochenen Punkte (Doppelförderungen, Mitnahmeeffekte, ineffiziente (Klima-)Förderungen und Klima-kontraproduktive Förderungen) adressieren und reduzieren.

Zu Frage 39 und 40

39. Wie hoch schätzt Ihr Ressort die Mitnahmeeffekte bei Klima- und Energieförderungen ein?

40. Wie stellt Ihr Ressort sicher, dass Klimaförderungen nicht zu einer dauerhaften Umverteilung von Steuerzahlern zu einzelnen Branchen, Technologien oder höheren Einkommensgruppen führen?

Mitnahmeeffekte und Verteilungswirkung von Klima- und Energieförderungen werden im Rahmen der individuellen Prüfung von Förderungen bzw. der Evaluierung von Förderprogrammen beachtet. Eine allgemein gültige Aussage über verschiedene Programme, die zu unterschiedlichen Technologien und in unterschiedlichen Sektoren wirken, ist nicht sinnvoll.

Zu Frage 41

Wie hoch waren die budgetären Kosten der Strompreisentlastungen, Energiekostenzuschüsse und sonstigen Energiekrisenmaßnahmen seit 2021?

Seit Beginn der Energiekrise 2022 wurden zu deren Abfederung verschiedene Entlastungsmaßnahmen für Haushalte, Pendlerinnen und Pendler sowie Unternehmen

umgesetzt. Für Energiekrisenmaßnahmen in der Zuständigkeit des BMF ergeben sich folgende budgetäre Kosten:

In Mio. Euro	2022	2023	2024	2025
Energiekrisenmaßnahmen	8.320,2	4.173,8	3.534,8	589,2

Siehe auch: <https://www.bmf.gv.at/services/startseite-budget/Monatliche-Berichterstattung/energiekrise.html>

Zu Frage 42

Welche Lehren zieht Ihr Ressort daraus, dass der Staat Energie durch CO₂-Preise, Abgaben und Netzkosten verteuert und anschließend mit Steuergeld Entlastungsmaßnahmen finanzieren muss?

Die signifikanten Verwerfungen am internationalen Energiemarkt der letzten Jahre sind kausal auf geopolitische Entwicklungen (Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sowie Krieg im Iran) und die Abhängigkeit Österreichs von fossilen Energieimporten zurückzuführen. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang entschieden reagiert, um Kostensteigerungen abzufedern. Die inflationäre Wirkung von Maßnahmen, die diese Abhängigkeit verringern, ist um ein Vielfaches kleiner als die der oben genannten geopolitischen Schocks und führt zudem langfristig zu mehr Energieunabhängigkeit.

Mehr Informationen sind hier zu finden: <https://www.bmf.gv.at/services/startseite-budget/Monatliche-Berichterstattung/energiekrise.html>

Zu Frage 50

Welche budgetären Folgen hätte ein Rückgang industrieller Wertschöpfung für Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Kommunalsteuer?

Die genannten Steuern sind grundsätzlich konjunkturreagibel. Dementsprechend könnte ein Rückgang der industriellen Wertschöpfung in weiterer Folge dämpfende Effekte auf Einnahmen aus ebendiesen Positionen haben. Wann und wie sich etwaige Effekte zeitigen, hinge davon ab, wie genau sich der Rückgang in der Wertschöpfung gestalten würde.

Zu Frage 53 und 54

53. Wie bewertet Ihr Ressort das Risiko, dass Klimaneutralität 2040 zwar Emissionen im Inland reduziert, aber Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Wertschöpfung ins Ausland verlagert?

54. Gibt es eine Analyse Ihres Ressorts zu den fiskalischen Folgen von Carbon Leakage?

a. Wenn ja, welche Ergebnisse zeigt diese Analyse?

b. Wenn nein, warum wurde dieses Risiko nicht untersucht?

Das Risiko von Carbon Leakage und damit verbundene mögliche Verlagerungen von Emissionen, Wertschöpfung, Beschäftigung und Steuerbasis wird vom BMF im Rahmen der budget-, steuer- und standortpolitischen Gesamtbeurteilung berücksichtigt. Zentrales Ziel ist, Dekarbonisierung so auszugestalten, dass sich industrielle Produktion und Investitionen am Standort Österreich weiterhin positiv entwickeln. Dafür wurden mehrere Maßnahmen gesetzt. Beispielsweise reduziert im EU-ETS 1 die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten die unmittelbare Belastung carbon-leakage-gefährdeter Sektoren. Der Stromkostenausgleich gemäß SAG 2025 entlastet die indirekten CO₂-Kosten stromintensiver Unternehmen. Durch die Einführung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) soll sichergestellt werden, dass emissionsintensive Importe aus Drittstaaten vergleichbaren CO₂-Kosten unterliegen wie europäische Produzenten, wodurch Wettbewerbsverzerrungen zulasten heimischer Unternehmen verringert werden. Darüber hinaus tragen standortpolitische Instrumente, Investitions- und Transformationsförderungen sowie die Exportförderung dazu bei, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wertschöpfung in Österreich zu erhalten. Gleichzeitig reduzieren klimapolitische Maßnahmen langfristig fossile Importabhängigkeit, Preisschockanfälligkeit und Kosten aus Klimaschäden. Das BMF bewertet die Maßnahmen danach, ob diese dazu beitragen die Emissionsziele kosteneffizient zu erreichen, die Steuerbasis nicht gefährden, den Standort bei Transformation, Energieinfrastruktur und Innovation unterstützen sowie keine negativen verteilungspolitischen Auswirkungen aufweisen.

Zu Frage 55

Wie bewertet Ihr Ressort den CBAM aus fiskalischer Sicht, insbesondere im Hinblick auf erwartete Einnahmen, Mehrkosten für Unternehmen, Umgehungsmöglichkeiten und Auswirkungen auf österreichische Exporte?

Durch eine Angleichung der CO₂-Kosten emissionsintensiver Importe aus Drittstaaten an das EU-ETS-Preisniveau trägt CBAM zur Verringerung von Carbon-Leakage-Risiken bei. Es sollen Wettbewerbsverzerrungen zulasten europäischer und österreichischer Unternehmen reduziert werden, insbesondere gegenüber Produzenten aus Drittstaaten, die keinen vergleichbaren CO₂-Kosten unterliegen. Dies ist vor allem für energie- und emissionsintensive Branchen sowie deren nachgelagerte Wertschöpfungsketten von Bedeutung. Zur Verhinderung von Umgehungs- und Verlagerungsrisiken werden derzeit zusätzlich zu bestehenden Vorkehrungen weitere Maßnahmen auf EU-Ebene verhandelt. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass CBAM primär importseitig wirkt und keine unmittelbaren Auswirkungen für EU-Exporte in Drittstaaten darstellt. Im Doppelbudget 2027/2028 wurden Einzahlungen durch den Verkauf von CBAM-Zertifikaten iHv. 69,7 Mio. Euro im Jahr 2027 bzw. 56,5 Mio. Euro im Jahr 2028 veranschlagt.

Zu Frage 56-60

56. Welche Mehrkosten entstehen österreichischen Unternehmen durch CBAM, ETS 1, ETS 2 und den Abbau kostenloser Zertifikate?

57. Wie verhindert Ihr Ressort, dass EU-Klimainstrumente zu einer Schwächung der Steuerbasis und zu geringerer industrieller Wertschöpfung in Österreich führen?

58. Welche Auswirkungen haben steigende CO₂-Preise auf Verbraucherpreise, Inflation, Kaufkraft, Wettbewerbsfähigkeit, Einnahmen des Bundes und Ausgaben für Entlastungsmaßnahmen?

59. Ab welchem CO₂-Preisniveau erwartet Ihr Ressort erhebliche negative Auswirkungen auf Kaufkraft, Inflation, Wettbewerbsfähigkeit und Budget?

60. Gibt es im Bundesministerium für Finanzen Schwellenwerte, ab denen CO₂-Bepreisung aus fiskalischer oder volkswirtschaftlicher Sicht als schädlich bewertet wird?

Aus ökonomischer Sicht ist die CO₂-Bepreisung als Lenkungsinstrument und zur Internalisierung externer Kosten einzuordnen. Dementsprechend sollen die gesellschaftlichen Kosten von CO₂-Emissionen internalisiert werden. Der CO₂-Preis orientiert sich grundsätzlich an den zur Zielerreichung erforderlichen Grenzvermeidungskosten. Ein bestimmtes Preisniveau kann daher nicht isoliert beurteilt werden. Maßgeblich sind vielmehr die Gesamtwirkungen auf Budget, Inflation, Kaufkraft, Wettbewerbsfähigkeit, Investitionen, Verteilung und Standort sowie die Verfügbarkeit emissionsarmer Alternativen und flankierender Unterstützungsmaßnahmen.

Es darf zusätzlich auf die Beantwortung der Fragen 18 bis 23 sowie 53 bis 55 hingewiesen werden.

Zu Frage 61

Wird sich Ihr Ressort dafür einsetzen, dass vor weiteren Klima- und Energiebelastungen eine verpflichtende Budget-, Verteilungs- und Standortverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird?

Seit 1. Jänner 2013 ist zu jedem Vorhaben eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, die in den §§ 17 und 18 BHG 2013 geregelt ist, zu erstellen. In einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden die wesentlichen Auswirkungen eines (Regelungs-) Vorhabens in konkreten Wirkungsdimensionen (zB. Budget, Unternehmen, Soziales, Umwelt) systematisch untersucht, bewertet und aufbereitet.

Zusätzlich wurde im Jahr 2026 der Klimacheck für die Wirkungsdimension Klima eingeführt, siehe: <https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/nationale-klimapolitik/klimacheck.html>.

Das BMF tritt im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür ein, dass relevante Auswirkungen von geplanten Vorhaben nachvollziehbar dargestellt und in die Entscheidungsgrundlagen einbezogen werden.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

